

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2130/80 DES RATES**vom 5. August 1980****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, und insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge der Schutzmaßnahmen, die die Gemeinschaft im Bereich der synthetischen Fasern ergriffen hat, haben im Rahmen des GATT Beratungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika stattgefunden.

Diese Beratungen haben zu einem beiderseits zufriedenstellenden Ergebnis geführt, das darin besteht, daß die Gemeinschaft für bestimmte Waren die Zugeständ-

nisse gemäß dem Genfer Protokoll (1979) im Anhang zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vorzeitig anwendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vertragsmäßigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang genannten Waren in der dort bestimmten Höhe festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. August 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

